



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



Satzung

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 24. März 1956 gegründete Verein trägt den Namen „Schützenverein Lippstadt-Lipperbruch e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lippstadt-Lipperbruch.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nummer VR 40208 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgaben des Vereins sind
 - 1.1. Die Pflege und die Förderung echten deutschen Schützengeistes und der Kameradschaft;
 - 1.2. Die Förderung des heimischen Brauchtums, der Heimat- und Volkstumspflege;
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - 2.1. Das Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben;
 - 2.2. Die Unterstützung der örtlichen Kirchengemeinden, Schulen, Kindergärten, bedürftiger Mitbürger in ideeller oder finanzieller Form;
3. Die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Zwecke des Vereines dienen, wie u.a. Seniorennachmittage.
4. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, jährlich einmal ein Schützenfest zu veranstalten.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



§ 4 – Arten der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
 - a) alle männlichen Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag und aufgrund ihrer Verdienste vom Vorstand ernannt werden
2. Außerordentlichen Mitgliedern
 - a) die Ehefrauen oder langjährige Lebenspartnerinnen der verstorbenen, ordentlichen Mitglieder
 - b) natürliche und juristische Personen wie auch Körperschaften, die sich mit dem Verein verbunden fühlen und den Vereinszweck fördern

Jedes Mitglied hat das Recht, an Festlichkeiten und Veranstaltungen teilzunehmen. Es ist verpflichtet, das Wohl und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und Anordnungen übergeordneter Vereinsorgane Folge zu leisten. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu leisten. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

Daher ist die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch Andere nicht möglich. Ordentliche Mitglieder haben auf der Generalversammlung und der Kompanieversammlung das Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Sofern sie der Offiziersversammlung oder dem Beirat angehören haben sie ebenfalls das Sitz-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod
 - d) bei juristischen Personen zusätzlich durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnung des Vereins,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben Verhaltens,
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht,
 - wenn trotz zweifacher Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wurde.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V. gegründet 1956



Der Ausschluss kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand erfolgen. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über den Widerspruch entscheidet der Beirat. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht endet mit Beendigung des Kalenderjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung oder Herausgabe eines Anteils des Vereinsvermögens, auch nicht nach Auflösung des Vereins.

§ 6 – Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 – Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Der Verein ist nicht verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes haften gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
3. Ist ein Vorstandsmitglied einem Anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, wenn er den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.
4. Vorstehende Ziff. 2 und 3 gelten entsprechend für Organ- oder Amtsträger.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



§ 8 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Der Vorstand
- b) Der Beirat
- c) Die Offiziersversammlung
- d) Die Kompanieversammlung
- e) Die Generalversammlung

§ 9 – Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender), dem 1. Rendanten, dem 2. Rendanten, dem 1. Schriftführer, dem 2. Schriftführer. Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus der Menge der anwesenden ordentlichen Mitglieder gewählt. Sie müssen Mitglied des Vereins sein.

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wovon einer der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt

- in den geraden Jahren: Für den 1. Vorsitzenden, den 1. Schriftführer und den 2. Rendanten
- in den ungeraden Jahren: Für den 2. Vorsitzenden, den 1. Rendant und den 2. Schriftführer

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode vorzeitig aus, bestellt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt. Dabei ist auch zulässig, dass ein Vorstandsmitglied dieses Amt kommissarisch ausüben kann.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe teilnehmen und nimmt seine Aufgabe ehrenamtlich wahr. Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



§ 10- Der Beirat

Der Verein hat einen beratenden Beirat, dem u.a. führende und ehemals führende Offiziere und Vorstandsmitglieder angehören sollen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 – Die Offiziersversammlung

Mitglieder der Offiziersversammlung sind neben dem Vorstand alle Kompanie- und Stabsoffiziere sowie der amtierende König, die amtierenden Prinzen sowie der Vorjahres-König.

Sie ist mindestens drei Mal im Kalenderjahr einzuberufen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12- Die Kompanieversammlung

Die Kompanieversammlung besteht aus den Mitgliedern der jeweiligen Kompanie und ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 15 – Die Generalversammlung

Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins gem. § 4 Absatz 1 dieser Satzung sind Mitglied der Generalversammlung.

1. Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Generalversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Einberufung mit der Tagesordnung der Generalversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden mindestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn nach Maßgabe von § 18 dieser Satzung.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand spätestens 5 Werktage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingehende Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands
- c) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstands und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über eingehende Anträge
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Änderungen der Satzung oder des Vereinszweckes können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Jedes anwesende ordentliche Mitglied ist in der Generalversammlung stimmberechtigt. Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Die außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden.

Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Generalversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Über Generalversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



§ 16 – Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Kompaniezugehörigkeit, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung und die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen und Ereignissen in der Presse, auf der Homepage des Vereins im Internet sowie Aushänge im Vereinsschaukasten.

Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) ist – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben an den Kreisschützenbund Lippstadt oder dem Sauerländer Schützenbund – nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage oder in Festzeitschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



§ 17 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand und dem Beirat angehören dürfen.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 18 - Bekanntmachungen

Sämtliche Bekanntmachungen und Einberufungen des Vereins erfolgen durch Aushang im Vereinsschaukasten an der Sparkasse Lippstadt, Zweigstelle Lipperbruch, Mastholter Str. 108 oder durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Der Patriot“.

.

§ 19 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, dass $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen. Sofern die Versammlung keinen anderen Beschluss fasst, sind zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an dem neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein.

§ 20 - Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Ordnungen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ordnungen ist die Offiziersversammlung oder die Generalversammlung zuständig.



Schützenverein Lippstadt - Lipperbruch e.V.
gegründet 1956



§ 21 – Inkrafttreten der neuen Satzung

Die alte Satzung vom 18.März 1994 wird mit Inkrafttreten der neuen Satzung am 12.Februar 2016 ungültig. Die neue Satzung wurde am 12.Februar 2016 in der Generalversammlung verabschiedet.

Gez. Der Vorstand, Februar 2012